

# Gemeinde Schiers

## Beherbergungsgesetz (BhG)

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Schiers erhebt zur Förderung des Tourismus eine Beherbergungsabgabe.

#### Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

### II. Beherbergungsabgabe

#### Art. 3 Subjekt

<sup>1</sup> Subjekt der Beherbergungsabgabe sind der Beherberger und der Eigennutzer.

<sup>2</sup> Beherberger ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Ferien- oder Erholungszwecken zur Verfügung stellt.

<sup>3</sup> Als Eigennutzer gelten Eigentümer und Nutzniesser beziehungsweise Wohnrechtsberechtigte von in der Gemeinde gelegenem, selbst genutztem Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient. Darunter fallen auch Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, wenn sie dort über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügen, es sei denn, die Gemeinde leistet aus dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusedwicklung.

<sup>4</sup> Der Dauermieter ist dem Eigennutzer gleichgestellt. Dauermieter ist, wer einen unbefristeten oder einen Mietvertrag von mindestens zwölf Monaten abgeschlossen hat.

<sup>5</sup> Der Eigennutzer wird zum Beherberger, wenn er die Räumlichkeiten oder den Boden während mindestens 40 Tagen pro Jahr vermietet.

<sup>6</sup> Das Anbieten von Räumlichkeiten oder Boden zu Ferien- oder Erholungszwecken auf einer Vermittlungsplattform führt zu einer Qualifikation als Beherberger. Vorbehalten bleibt der Nachweis, dass die Liegenschaft auch selbst genutzt und an weniger als den in Absatz 5 festgelegten Tagen vermietet wurde.

#### **Art. 4      Ausnahmen**

<sup>1</sup> Von der Abgabe ausgenommen ist, wer in der Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist und dort nicht über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügt.

<sup>2</sup> Von der Abgabe ausgenommen sind überdies Alters- und Pflegeheime, Internate, Akutspitäler und Akutkliniken sowie Unterkünfte, die ausschliesslich dem Militär oder dem Zivilschutz dienen.

#### **Art. 5      Objekt**

Objekt der Beherbergungsabgabe ist der direkte oder indirekte Tourismusnutzen.

#### **Art. 6      Bemessung**

Die Bemessung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten.

#### **Art. 7      Steuersatz**

<sup>1</sup> Die Gemeinde legt den Steuersatz im Gesetz als Rahmen fest.

<sup>2</sup> Die konkrete Höhe des Steuersatzes wird vom Gemeindevorstand innerhalb dieses Rahmens in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

#### **Art. 8      Hotels**

<sup>1</sup> Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Zimmer.

<sup>2</sup> Der Steuersatz beträgt pro Zimmer und Jahr zwischen CHF 250.00 und CHF 450.00.

## **Art. 9 Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Wohnhütten (Maiensässe)**

<sup>1</sup> Die Bemessung richtet sich nach der Nettowohnfläche in Quadratmetern.

<sup>2</sup> Für den Eigennutzer beträgt der Steuersatz pro Quadratmeter Nettowohnfläche CHF 2.50 bis CHF 4.00.

<sup>3</sup> Für den Beherberger beträgt der Steuersatz pro Quadratmeter Nettowohnfläche CHF 5.00 bis 9.00.

<sup>4</sup> Die über 150 Quadratmeter hinausgehende Nettowohnfläche wird für die Bemessung nicht berücksichtigt.

<sup>5</sup> Wohnhütten (Maiensässe), welche ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt werden, sind von der Abgabe befreit.

## **Art. 10 Ferienlager/Gruppenunterkünfte**

<sup>1</sup> Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Schlafplätze.

<sup>2</sup> Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Schlafplatz und Jahr CHF 40.00 bis CHF 70.00.

## **Art. 11 Berg- und Gasthäuser**

Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Jahr pauschal zwischen CHF 300.00 bis CHF 560.00.

## **Art. 12 Privatzimmer**

<sup>1</sup> Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl der vermieteten Zimmer.

<sup>2</sup> Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Zimmer und Jahr CHF 120.00 bis CHF 220.00.

## **Art. 13 Übrige Unterkunftsarten**

Unterkunftsarten, die in den Artikeln 8 bis 12 nicht aufgeführt sind, fallen in jene Kategorie, der sie am ähnlichsten sind.

## **Art. 14 Verwendung**

<sup>1</sup> Die Erträge aus der Beherbergungsabgabe müssen zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden.

<sup>2</sup> Im Interesse und zum Nutzen der Eigennutzer und der Beherberger erfolgen Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen insbesondere Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastrukturen, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Gästeinformationen) vor Ort. Diese Ausgaben sollen sich im langjährigen Mittel der von den Abgabepflichtigen aufbrachten Erträge bewegen.

<sup>3</sup> Als traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keine erhebliche Beziehung zum Tourismus aufweisen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.

## **III. Verfahren**

### **Art. 15 Abgabeansätze und Bekanntmachung**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze der Beherbergungsabgabe innerhalb des gesetzlichen Rahmens unter Berücksichtigung des Ausbaustandes des touristischen Angebots und des Tourismusnutzens der Abgabepflichtigen in den Ausführungsbestimmungen fest.

<sup>2</sup> Die Jahrespauschalen beinhalten den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

<sup>3</sup> Änderungen der Ansätze sind mindestens sechs Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben und per 1. Januar in Kraft zu setzen.

### **Art. 16 Pro rata Besteuerung**

Unterliegt ein Abgabepflichtiger nicht während des ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Beherbergungsabgabe, ist eine allfällige Abgabe dennoch geschuldet. Die Abgaben werden lediglich für die Anzahl Monate, für die eine Abgabepflicht besteht, erhoben. Angebrochene Monate zählen voll.

## **Art. 17 Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann den im Gesetz geregelten Rahmen für die Beherbergungsabgabe bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 5 Prozent an den neuen Index anpassen.

<sup>2</sup> Die in diesem Gesetz festgelegten Taxen beziehen sich auf den Stand des Index per Januar 2018 mit dem Stand von 100,7 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2015 = 100 Punkte).

## **Art. 18 Vollzug und Verwaltung**

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Beherbergungsabgaben, erfolgt durch die Gemeinde. Für die Kontrolle kann die Veranlagungsbehörde externe Dritte beziehen.

<sup>2</sup> Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Artikel 80 SchKG.

<sup>3</sup> Der Gemeinde steht eine Provision für die Erhebung von 5 Prozent der veranlagten Beherbergungsabgabe zu.

## **Art. 19 Verfahrenspflichten**

<sup>1</sup> Die Abgabepflichtigen sind gegenüber den mit der Erhebung der Beherbergungsabgabe beauftragten Personen zur Auskunftserteilung über alle die Beherbergungsabgabe betreffenden Tatsachen verpflichtet.

<sup>2</sup> Sie liefern die für den Bezug erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig an die mit der Erhebung der Beherbergungsabgabe beauftragten Personen und gewähren Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen.

<sup>3</sup> Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

## **Art. 20 Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Beherbergungsabgabe erforderlichen Kontrollen durchzuführen beziehungsweise anzuordnen und durchführen zu lassen.

<sup>2</sup> Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ebenso ist ihnen auf Verlangen der Zutritt in die

Wohn- oder Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

## **Art. 21 Verzugs- und Vergütungszinsen**

<sup>1</sup> Für Abgaben, die nicht innert den festgesetzten Zahlungsfristen beglichen werden, ist ein Verzugszins zu erheben. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

<sup>2</sup> Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.

<sup>3</sup> Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen.

## **Art. 22 Ermessensveranlagung**

<sup>1</sup> Die Beherbergungsabgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt hat oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können.

<sup>2</sup> Die Ermessenstaxation kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, wird auf sie nicht eingetreten.

## **Art. 23 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht**

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Veranlagungsbehörde mittels Verfügung einen Entscheid über die subjektive Steuerpflicht erlassen.

## **Art. 24 Solidarhaftung**

Für nicht abgelieferte Beherbergungsabgaben der Dauermieter von Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient, haften die Eigentümer oder Nutzniesser solidarisch.

## **Art. 25 Widerhandlungen:**

### **a) Grundsatz**

<sup>1</sup> Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht beziehungsweise zu wenig veranlagte

Beherbergungsabgabe nebst Zins als Nachsteuer erhoben.

<sup>2</sup> Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse von bis zu 5'000 Franken bestraft.

<sup>3</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.

<sup>4</sup> Die Busse gemäss Absatz 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Abgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

<sup>5</sup> Wer eine Abgabehinterziehung versucht, wird mit Busse bestraft. Diese beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher Begehung einer vollendeten Abgabehinterziehung ausgefällt worden wäre.

#### **Art. 26      b) bei juristischen Personen**

<sup>1</sup> Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Abgaben hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

<sup>2</sup> Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, gilt Absatz 1 sinngemäss.

<sup>3</sup> Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

#### **Art. 27      Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Verfügungen der Gemeinde sowie Verfügungen eines mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können innert 30 Tagen seit Zustellung mit schriftlich begründeter Einsprache bei der Veranlagungsbehörde (Gemeindesteuernamt) angefochten werden.

<sup>2</sup> Einspracheentscheide können gemäss kantonalem Recht (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege) angefochten werden.

#### **Art. 28      Subsidiäres Recht**

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

## Art. 29 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

## IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 30 Genehmigung

Das vorliegende Beherbergungsgesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

### Art. 31 Übergangsregelung

Die bis zum 31. Dezember 2020 erhobenen Gästetaxen werden von der Gemeinde gestützt auf das damals geltende Recht veranlagt und in Rechnung gestellt.

### Art. 32 Inkrafttreten

Das vorliegende Beherbergungsgesetz tritt unter Vorbehalt seiner Annahme am 1. Januar 2021 in Kraft.

*Zur Information:*

*Die Gemeindeversammlung hat dieses Gesetz am 22. November 2019 zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.*

*Die Urnengemeinde hat dieses Gesetz am 9. Februar 2020 mit 267 JA zu 202 Nein Stimmen angenommen.*

Von der Regierung genehmigt gemäss

Beschluss vom 5.5.2020 Nr. 391

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

